

Zusatzbedingungen für das Kernkraftwerk Isar und das Kernkraftwerk Grafenrheinfeld

08/2009

1. Einleitung
2. Zugangsbedingungen bei Warenlieferung
3. Zugangsbedingungen und Arbeiten im Kernkraftwerk
4. Arbeiten im Kontrollbereich
5. Zugelassene Stoffe/Gefahrgut/Abfallentsorgung
6. Gewässerschutz

Zusatzbedingungen für das Kernkraftwerk Isar und das Kernkraftwerk Grafenrheinfeld

08/2009

1. Einleitung:

Die Lieferung technischer Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie Durchführung von Arbeiten in Kernkraftwerken unterliegt besonderen Vorschriften und Genehmigungspflichten.

Im gemeinsamen Interesse von Auftragnehmer und Auftraggeber liegt daher die Einhaltung dieser Vorschriften und Pflichten.

Die Auftragnehmer sind zur verständnisvollen Mitarbeit und aktiven Unterstützung aufgefordert.

2. Zugang bei Warenlieferung:

Voraussetzung für den Zutritt und das Befahren des Kernkraftwerksgeländes zur Warenanlieferung ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses.

3. Zugangsbestimmungen und Arbeiten im Kernkraftwerk:

Voraussetzung für das Betreten des Kernkraftwerksgeländes (einschließlich äußerer Sicherungsbereich und KZA - Gelände) zur Ausführung von Arbeiten ist die Vorlage

- eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses und
- einer für den Ort der Tätigkeit ausreichende Zuverlässigkeitsprüfung nach § 12b Atomgesetz
- Teilnahme an der Schulung zur Kenntnisvermittlung Stufe 1 mit erfolgreich absolvierter Erfolgskontrolle.
- Für den Zutritt zum Kernkraftwerksgelände sowie das Arbeiten in und an Anlagen des Auftraggebers gelten die Sicherheitsbedingungen des jeweiligen Kernkraftwerkes; diese Bedingungen können bei uns angefordert werden.
- Im Kraftwerk darf grundsätzlich nur Personal eingesetzt werden, das für die Erfüllung seiner Aufgaben ausreichend deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift besitzt.
Im Zweifel entscheidet die Betriebsleitung.
- Das Aufsichtspersonal muss befähigt und ermächtigt sein, in deutscher Sprache abgefasste Anordnungen und amtliche Verfügungen sowie Weisungen der Betriebsleitungen oder deren Beauftragte entgegenzunehmen, zu verstehen und zu erfüllen.
- Die Gefährdungsbeurteilungen sind dem AG vor Beginn der Arbeit durch den AN zu übergeben.
- Alle Arbeitsplätze sind bei Arbeitsunterbrechungen und Arbeitsende ordnungsgemäß und sauber zu verlassen. Die vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen sind konsequent zu nutzen.

Unmittelbar nach Auftragserteilung ist das zum Einsatz kommende zuverlässigkeitsüberprüfte Personal dem Kernkraftwerk Isar bzw. dem Kernkraftwerk Grafenrheinfeld namentlich zu nennen. Rückfragen sind an die

Zusatzbedingungen für das Kernkraftwerk Isar und das Kernkraftwerk Grafenrheinfeld

08/2009

zuständige Stelle (Ausweisbüro, Fachbereich „Zentrale Aufgaben“) des Kernkraftwerkes zu richten.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 10.06.1994 ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich.

Bei der Bearbeitung oder Herstellung von Teilen, Komponenten oder Systemen für das Kernkraftwerk Isar und das Kernkraftwerk Grafenrheinfeld sind nur vom Auftraggeber freigegebene Montagehilfsstoffe (z. B. Schleifmittel, Klebstoffe, Reinigungsmittel, Kennzeichnungs- und Prüfmittel, Montagegleitmittel) zu verwenden. Eine Auflistung (QSA) ist mit Ihren Zugangsdaten unter <https://thirdparty.areva-np.de/konvoi> abzurufen.

Es sind die in der KKI-QSA 0-06.03 sowie in der KKG-QSA 9 genannten Anforderungen einzuhalten und nachzuweisen.

Die Informationen der QP-Datenbank für Ihre externe EKK-Fertigung können Sie unter <http://www.decon-team.de/qpdatenbank/qpdb.aspx> aufrufen.

Die Zugangsdaten erhalten Sie von Ihren EKK Ansprechpartnern.

Die zur Anwendung kommenden Betriebsmittel sind mit KKI oder mit KKG abzustimmen. Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind Betriebsmittel, die während des Betriebes bewegt oder leicht von einem Platz zum anderen gebracht werden können, während sie an dem Versorgungsstromkreis angeschlossen sind (z. B. Handbohrmaschine, Föhn, Mixer, Radio). Diese Betriebsmittel müssen vor Zutritt im KKW vom AN über eine gültige Prüfung nach „BGV A3“ für die Zeit des KKW-Einsatzes gut sichtbar gekennzeichnet sein. Nur fehlerfreie elektrische Betriebsmittel dürfen zum Einsatz kommen.

4. Arbeiten im Kontrollbereich:

Voraussetzung für den Zutritt in die Kontrollbereiche ist spätestens bei Arbeitsbeginn zusätzlich die Vorlage

- eines vollständig geführten, gültigen Strahlenpasses
- eines amtlichen Dosimeters
- einer Kopie der Genehmigung nach § 15 der Strahlenschutzverordnung
- eines abgeschlossenen Abgrenzungsvertrages zwischen den Strahlenschutzbeauftragten (Vordrucke für diesen Vertrag bitten wir bei Bedarf mit der Auftragsbestätigung bei uns anzufordern) und
- eines personenbezogenen Nachweises für das Tragen von Atemschutzgeräten, falls die Notwendigkeit zum Tragen solcher Geräte besteht.
- Strahlenschutzpersonal hat den S3 Nachweis in schriftlicher Form zu erbringen.

Für ausländische Mitarbeiter, die keine Strahlenpässe im Sinne der StrSchV besitzen, sind rechtzeitig vor Einsatzbeginn entsprechende Aufzeichnungen, die dem Strahlenpass entsprechen, vorzulegen.

Für dieses Personal gilt die Regelung für beruflich niedrig strahlenexponiertes Personal. Das kann bedeuten, dass Personal, das eine Jahresdosis > 1mSV erhalten hat, im Kontrollbereich nicht eingesetzt werden darf, obwohl es sich um beruflich strahlenexponiertes Personal handelt.

Zusatzbedingungen für das Kernkraftwerk Isar und das Kernkraftwerk Grafenrheinfeld

08/2009

Nach Auftragseingang sind neben dem Personal (vgl. Ziff. 2 Satz 3) auch die einzusetzenden Werkzeuge und Geräte schriftlich aufzuführen.
Für alle Stoffe, die im Kontrollbereich eingesetzt werden, ist über den beauftragenden Fachbereich rechtzeitig eine Freigabe durch die Kontrollstelle für Arbeitsstoffe einzuholen.

5. **Zugelassene Stoffe/Gefahrgut/Abfallentsorgung:**

Es dürfen nur die vom Auftraggeber (AG) zugelassene Stoffe verwendet werden. Alle verwendeten Stoffe müssen nach Beendigung der Arbeit – sofern nicht weiter für den sicheren Anlagenbetrieb benötigt – wieder rückstandslos (!) entfernt werden.

Der Auftragnehmer (AN) hat beim Transport von Gefahrgut die Einhaltung der Vorschriften des Gefahrgutrechts zu gewährleisten.
Er unterrichtet bei allen Transportereignissen mit Gefahrgut unverzüglich den AG.

Der AN ist verpflichtet, Abfälle in erster Linie zu vermeiden und anfallende Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Für diese Abfälle hat der AN dem AG den vorgesehenen Entsorgungsweg darzulegen.

Die Erfüllung der Entsorgungsverpflichtung für Abfälle des AG hat der AN in geeigneter Weise nachzuweisen.

Abfälle des AG sind solche, die ursprünglich Sachen des AG waren und die durch die Tätigkeit des AN im Unternehmensbereich des AG entstanden sind.

Die vorhandenen betrieblichen Möglichkeiten des AG zur getrennten Sammlung von Abfällen sind zu nutzen. Auskünfte erteilt

Für das Kernkraftwerk Grafenrheinfeld:	H. Treuheit	09723/62-2289
	H. Schaub	09723/62-2125
Für das Kernkraftwerk Isar	H. Dr. Oswald	08702/38-4418

6. **Gewässerschutz:**

Bei Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen oder an Anlagen gemäß VAWS sind die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien (z. B. WHG, VAWS, TRWS 779) einzuhalten.

Für Rückfragen steht ihnen der Gewässerschutzbeauftragte zur Verfügung.

Für das Kernkraftwerk Grafenrheinfeld:	H. Schnepf:	09723/62-2289
Für das Kernkraftwerk Isar:	H. Dr. Oswald	08702/38-4418

Im Kernkraftwerk Grafenrheinfeld ist darüber hinaus die Anlage 20 der Betriebsvorschrift BV 22 (Umgang mit wassergefährdeten Stoffen und Fachbetriebsanerkennung) einzuhalten.
Diese Unterlage kann bei BT (09723/62-2289) oder TU (-2215) angefordert werden.